

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde
Metnitz vom 06. Juli 2021, Zahl: 004–2/2021, mit welcher die Aufgaben des
Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und
die Vizebürgermeister aufgeteilt werden
(Referatsaufteilung)**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten **Genehmigung vom 09. August 2021, Zahl: 03–SV56–24/3–2021** wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: **Bürgermeister Peter GRABNER**

Angelegenheiten Finanzen, Personal, Jagdwesen, ländliches Wegenetz, Land- und Forstwirtschaft

Referat II: **1. Vizebürgermeister Lorenz PRIELER**

Angelegenheiten Kultur, Fremdenverkehr, Infrastruktur (soweit nicht das ländliche Wegenetz betreffend), marktbestimmte Betriebe einschließlich gemeindeeigener Haus- und Grundbesitz

Referat III: **2. Vizebürgermeister Herbert GURMANN**

Angelegenheiten Soziales, Familien und Generationen, Sport und Umweltagenden

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

Der 1. und der 2. Vizebürgermeister (Referat II und III) vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.04.2015, Zahl: 004–2/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Grabner Peter)